



Brüssel, den 2. Dezember 2016  
(OR. en)

15067/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0339 (CNS)**

---

---

**FISC 216**  
**ECOFIN 1142**

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14819/16 FISC 206 ECOFIN 1110
Nr. Komm.dok.:	13733/16 FISC 173 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern – Allgemeine Ausrichtung

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. Oktober 2016 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates<sup>1</sup> bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern ("ATAD 2") vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag geht auf eine Erklärung des Rates für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2016 anlässlich der Annahme der Richtlinie (EU) 2016/1164 ("ATAD 1") zurück, in der "*[d]er Rat [...] die Kommission [ersucht hat], bis Oktober 2016 einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese, sodass bis Ende 2016 Einigung erzielt werden kann*".

---

<sup>1</sup> Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts ("ATAD 1" – Anti Tax Avoidance Directive).

3. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Kommissionsvorschlag werden voraussichtlich in Kürze vorgelegt.
4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. Dezember 2015 in seinen Schlussfolgerungen<sup>2</sup> die Notwendigkeit hervorgehoben, *"auf EU - Ebene gemeinsame, aber flexible Lösungen im Einklang mit den BEPS - Schlussfolgerungen der OECD zu finden, mit besonderem Augenmerk auf der Einhaltung der im EU - Vertrag verankerten Freiheiten und Zuständigkeiten"*, und *"eine wirksame, rasche und koordinierte Umsetzung der auf EU - Ebene anzunehmenden Anti - BEPS - Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten [unterstützt]"*. Des Weiteren hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) darauf hingewiesen, *"dass EU - Richtlinien – sofern zweckmäßig – das bevorzugte Mittel zur Umsetzung der BEPS - Schlussfolgerungen der OECD in der EU sein sollten, um sowohl Rechtssicherheit als auch Verhältnismäßigkeit bei dem durch den Binnenmarkt erforderlichen Maß an Harmonisierung zu gewährleisten"*, und hat in dieser Hinsicht insbesondere auf die BEPS-Schlussfolgerungen der OECD zum Aktionspunkt 2 (hybride Gestaltungen) verwiesen.

## **II. STAND DER ARBEITEN**

5. Der slowakische Vorsitz hat den Arbeiten zum ATAD-2-Vorschlag zum Priorität eingeräumt und der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November 2016 weitgehend bestätigt, dass die Arbeiten an diesem Dossier rasch vorangebracht werden sollten.
6. Der Vorschlag der Kommission wurde der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 vorgelegt und in der Sitzung dieser Gruppe vom 10. November 2016 auf technischer Ebene weiter geprüft. Die Delegationen äußerten erneut ihren Wunsch, dass ATAD 2 voll und ganz mit den BEPS-Empfehlungen der OECD zum Aktionspunkt 2 in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sein sollte als diese.
7. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 10. November eine Reihe von Fällen hybrider Gestaltungen genannt, die nicht in vollem Umfang vom Vorschlag abgedeckt werden; dabei handelt es sich insbesondere um bestimmte Arten von Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten und hybride Gestaltungen bei Finanzinstrumenten sowie um Unterschiede im Zusammenhang mit den Definitionen, der Sprache und dem Geltungsbereich.

---

<sup>2</sup> Siehe "Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) im EU ~~15067/16~~ 15067/16 OSR 185 ECOFIN 965, Nrn. 10, 12 und 17).

8. Weitere technische und rechtliche Fragen wurden in nachfolgenden Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" am 15., 16. und 23. November 2016 behandelt, was zu einer Reihe von Änderungen am Kompromisstext des Vorsitzes führte.
9. Zudem wurde der ATAD-2-Vorschlag in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Oktober und 22. November 2016 ebenso erörtert wie – zur Vorbereitung auf die Tagung des AStV am 30. November 2016 – in der Sitzung der Steuerattachés vom 28. November 2016.
10. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 30. November 2016 über den Kompromisstext beraten, der von mehreren Delegationen unterstützt wurde. Einige Delegationen erinnerten daran, dass sie noch Parlamentsvorbehalte haben, und ersuchten um mehr Zeit für die Klärung der noch offenen Fragen. Es wurde vereinbart, in Artikel 9 Absatz 5 einen Passus über das Zusammenwirken des Vorschlags mit Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Die Einfügung einer Bestimmung über umgekehrt hybride Gestaltungen (Artikel 9a) wurde von einer großen Zahl von Mitgliedstaaten unterstützt. Es wurde eine begrenzte Zahl von noch offenen Fragen genannt und der Vorsitz bekräftigte seine Absicht, das Dossier dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzulegen, damit dieser auf seiner Tagung am 6. Dezember zu einer allgemeinen Ausrichtung gelangen kann. Die bilateralen Gespräche werden zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) fortgesetzt.
11. Die wichtigsten noch offenen Fragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Fakultative Ausnahmebestimmungen (Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a, b und c):

Die vorgeschlagenen Ausnahmen sind gemäß dem OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 ausdrücklich zulässig, werden jedoch von einigen Delegationen abgelehnt.

b) Umgekehrt hybride Gestaltungen (Artikel 9a):

Es wurde eine Bestimmung hinzugefügt, um gegen die umgekehrt hybriden Gestaltungen vorzugehen.

c) Datum der Anwendung (Artikel 2):

Eine Delegation legte einen Vorschlag vor, wonach die Frist für die Umsetzung der ATAD 2 bis zum 1. Januar 2024 verlängert werden soll. Der Vorsitz ist sich bewusst, dass dies von mehreren Delegationen abgelehnt wird.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

12. Im Lichte der vorangegangenen Ausführungen wird der Rat ersucht, auf der Grundlage des Kompromisstextes (Dok. 15066/16 FISC 215 ECOFIN 1141) zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen, damit er die Richtlinie vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annehmen kann.
-